Lü 146

BEBAUUNGSPLAN Lü 146

Maßstab 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Kleingartendaueranlage Crengeldanzgraben

Lü 146

Anschluss Beb. Pl. Lü 145

Anschluss Bebauungsplan Ma 110

Anschluss Beb. Pl. Lü 140

vorh. Kleingartendaueranlage Crengeldanzgraben

vorh. Kleingartendaueranlage Vor dem Hasenberg

Auf dem Hasenberg

In der Waterfuhr

Martener Straße

Auf dem Toren

Lina-Schäfer-Straße

Dorhoffstraße

Hoyschanz

Eisenbahn

Steinklippe

Spielplatz

Stellplätze

Fußweg

Textliche Festsetzung

Gehrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 15.1.1980 (Az: 55.2.1-2-V-1967/79) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 9.10.1980 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. (1) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 13.10.1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die nebenstehenden Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders festgesetzt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten. = Vermessungsstelle in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Nutzungsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
(3,0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
(3,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baugrenzen (Baulinien) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD Satteldach
WD Walmdach
PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
DN Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Umformerstation
T Trafostation
G Gasdruck Regierstation
Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen privat)
privat
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Kleingartendaueranlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
St Stellplätze
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
M Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
Baugrenzlinie und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
1 Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitsvermerk für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
1 Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
D zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Dortmund, den 31. August 1979

Stadt Dortmund Vermessungs- u. Katasteramt

Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 7.12.1978 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 11.12.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dieses Bebauungsplanes sind nach §11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) und die Gestaltungsvorschriften nach §103(1) von 23.10.1970 (GV NW S. 96) gegeben. Durch Gesetz vom 26.6.1979 (GV NW S. 364/SGV NW 230) mit Verfügung vom 15.1.1980 genehmigt worden.

AZ: 55.2.1-2-V-1967/79

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen
Dortmund, den 9.6.1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan, der mit Begründung hat nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) auf der Dauer eines Monats vom 22.1.1979 bis 22.2.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 23.2.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach §12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) in „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich Organ der Stadt-Nr. 47 vom 21.11.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.11.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 9.3.1978 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 13.3.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 10.5.1979 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) diesen Bebauungsplan ~~nach § 2(3) in der Bekanntmachung vom 6.7.1976 (GV NW S. 264) sowie die Bekanntmachung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (SGV Nr. 2020) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) sowie nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaurechts vom 16.7.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 230)~~ als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.5.1979

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 24.10.1978

Bebauungsplan Lü 146

Flurkarte 9308 N+S
Stadtgrundkarte 9408 N+S

Maßstab 1 : 1000

Lü 146